der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Tätigkeit der Konfliktkommissionen notwendig auch dazu führen, daß die Hauptaufgaben, die die Konfliktkommissionen in der gegenwärtigen Periode haben, nicht erfüllt werden. Andererseits ist daraus zu folgern, daß nur die Klärung der inhaltlichen Aufgabenstellung der Konfliktkommissionen dazu führt, daß auch die Verfahrensvorschriften richtig eingehalten werden. Anleitung der Konfliktkommissionen darf also nicht auf die Einhaltung dieser Bestimmungen als Selbstzweck orientieren, sondern muß klarmachen, daß sie Voraussetzung der wirksamen Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Konfliktkommissionen sind. Dann können auch solche Schwächen überwunden werden, wie die verbreiteten Fristüberschreitungen bei der Durchführung der Beratungen der Konfliktkommission. Die Mitglieder der Konfliktkommissionen, die Staatsanwälte und die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans müssen erkennen, daß durch eine Beratung erst lange nach dem Tatgeschehen die erzieherische Wirkung sowohl bei dem Betroffenen als auch bei den übrigen Werktätigen erheblich gemindert wird.

## Die Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit erfordert die Untersuchung aller Elemente des Tatbestandes

Schon in mehreren Arbeiten zur Tätigkeit der Konfliktkommissionen wurde hervorgehoben, daß eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Lösung der erzieherischen Aufgaben, die die Konfliktkommission hat, die sorgfältige Untersuchung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung ist, über deren Übergabe an die Konfliktkommission zu entscheiden ist³.

Ausgehend vom Beschluß des Staatsrates zu Fragen der Rechtspflege, wurde dabei in diesen Arbeiten unterstrichen, daß die richtige Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung die sorgfältige Untersuchung aller Elemente des Tatbestandes erfordert. Jede Überbetonung nur einer Seite führt zu Schematismus und Fehlern. Ausgehend von den Erfahrungen der Praxis, muß gegenwärtig insbes. gegen die noch vorhandene schematische Überbetonung der Rolle der schädlichen Folgen und die damit verbundene Unterschätzung der Rolle des Täters, des Subjekts der Handlung, Stellung genommen werden.

So vertrat z. B. ein Kreisstaatsanwalt im Bezirk Leipzig die Meinung, daß nur Verfahren mit einem Schaden bis zu 300 DM an die Konfliktkommission zur Beratung übergeben werden könnten. Eine solche Meinung ist falsch. Die Höhe des materiellen Schadens kann nicht allein das Kriterium der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung sein. Eine solche dogmatische Auffassung berücksichtigt nicht die Vielfalt des Lebens und hemmt die sozialistische Entwicklung. Daß in einzelnen Fällen, auch bei hohem Schaden, wenn sehr gute Voraussetzungen auf der subjektiven Seite bestehen, eine Abgabe an die Konfliktkommission gerechtfertigt sein kann, beweist ein Beispiel aus der Praxis des Kreises Bitterfeld. Der Staatsanwalt des Kreises hat ein Verfahren wegen fahrlässiger Brandstiftung nach § 164 Abs. 1 Ziff. 4 StPO eingestellt und der Konfliktkommission übergeben, obwohl ein Schaden von 30 000 DM eingetreten war. Der Täter war am Tage des Brandgeschehens eine Sonderschicht gefahren und hatte den Auftrag, einen Gabelstapler zu bedienen. Er war mit diesem Gerät nur wenig

vertraut. Da der Gabelstapler sehr verschmutzt war, reinigte er ihn mit Waschbenzin und benutzte dazu ene Drahtbürste; das hatte er wiederholt bei Kollegen gesehen, und das war im Betrieb so üblich. Durch die Reibung mit der Drahtbürste entstanden Funken, dadurch entzündeten sich die Benzingase. Das Feuer griff schnell um sich und vernichtete den Gabelstapler und anderes Material.

Bei der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit wurde richtig berücksichtigt, daß der Betroffene ein guter und sonst umsichtiger Arbeiter ist, der seit Jahrzehnten gesellschaftliche Arbeit leistet und bereits aktiv an den Märzkämpfen teilgenommen hatte. Ihm war eine nur sehr mangelhafte Anleitung für seine Arbeit gegeben worden, und die Gefährlichkeit seiner Handlung war ihm nicht bewußt geworden. Die Beratung vor der Konfliktkommission war nicht nur eine Lehre für den Betroffenen, sondern für alle Arbeiter, insbesondere aber für die verantwortlichen Betriebsfunktionäre. Durch die Beratung wurde aufgedeckt, daß die Reinigung der Gabelstapler mit Benzin ständige Praxis war, an der bisher niemand Anstoß genommen hatte. Durch die Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen hat die Beratung die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Leitungstätigkeit im Betrieb geschaffen und die Notwendigkeit der Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen durch alle Betriebsangehörigen klargemacht.

Andererseits kann auch bei äußerlich geringem Schaden eine hohe Gesellschaftsgefährlichkeit vorliegen, wenn dies in der subjektiven Seite der Handlung begründet ist. Wenn hier die Rolle des Subjekts unterschätzt wird, kommt es zu Fehlentscheidungen. Dafür ein Beispiel;

Der Staatsanwalt des Stadtbezirks Halle-West stellte ein Verfahren gegen den 22 jährigen St. wegen Diebstahls nach § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO ein. St. hatte einer 75 jährigen Rentnerin seine Hilfe angeboten und ihr dann aus der geöffneten Handtasche die Geldbörse entwendet. Das Verfahren wurde mit der Begründung, ein Schaden sei nicht eingetreten, da die Geldbörse leer gewesen sei, eingestellt. In diesem Falle wurden die Intensität und der Charakter der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters einfach nicht beachtet. St. ist arbeitsscheu und u. a. wegen Diebstahls bereits vorbestraft. Es hätte daher Anklage gegen ihn erhoben werden müssen. Die Anwendung der Verordnung vom 24. August 1961 hätte ebenfalls geprüft werden müssen. Die Beschränkung auf eine Aussprache im Dienstzimmer des Staatsanwalts, zu der St. erst nach zweinfallt.

## Sorgfältig die erzieherische Kraft des Kollektivs prüfen

Die Gemeinsame Direktive des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne, des Ministers des Innern, des Generalstaatsanwaltes und des Ministers der Justiz über die Zusammenarbeit der Arbeitsgerichte, der Organe der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz mit den Konfliktkommissionen vom 13. September 1961<sup>4</sup> weist darauf hin — und in den bereits erwähnten Artikeln von Winkelbauer/Kirmse/Meier und M. Benjamin wird diese Frage ebenfalls behandelt —, daß eine wichtige Aufgabe bei der Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommission in der sorgfältigen Prüfung der erzieherischen Kraft des Kollektivs besteht. In der Tat — die Beratung einer geringfügigen Verletzung des Strafgesetzes kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Konfliktkommission und das gesamte Betriebskollektiv wirklich in der

<sup>3</sup> Vgl. dazu Insbesondere JVt. Beniamin, "Die Rolle der Konfliktkommissionen bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze", NJ 1961 S. 336; Winkelbauer/Kirmse/Meier, "Die Bearbeitung geringfügiger Strafsachen durch die Strafverfolgungsorgane und ihre Übergabe an die Konfliktkommissionen", NJ 1961 S. 405; M. Benjamin, "Gesellschaftsgefährlichkeit, Strafbarkeit und Absehen von strafe",-

<sup>\*</sup> Abgedruckt auch in NJ 1961 S. 661